

## Beschlüsse Gemeinderat 25.5.2011:

### Zu TOP 5. Antrag des Finanzausschusses auf Aufnahme eines Darlehens durch die Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

„Die Geschäftsführung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausstattung des Veranstaltungszentrums sowie zur Zwischenfinanzierung bis zum Eingang der Bedarfszuweisungsmittel bei der Raiffeisenbezirkskasse Schwaz ein Darlehen in der Höhe von maximal € 5 Mio. zu nachstehenden Bedingungen aufzunehmen:

Laufzeit 12 Jahre, Bindung an den 6-Monats-Euribor mit Aufschlag von 0,46 %, Zinssatz derzeit 2,117 %, kontokorrentmäßige Verzinsung auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage, dekursive Verrechnung halbjährlich per 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres, keine Kontoführungsspesen und keine Bearbeitungsgebühr, außerordentliche Tilgungen spesenfrei zu den Zinsanpassungsterminen.

Der Stadtrat und die Geschäftsführung der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH werden ermächtigt, bei Bedarf erforderliche Zinsabsicherungsmaßnahmen vorzunehmen. „

### Zu TOP 6. Antrag des Finanzausschusses betreffend Haftung der Stadt für Darlehensaufnahme der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH

„ Die Stadtgemeinde Schwaz übernimmt die Haftung für das von der Stadtmarketing und Saalmanagement Schwaz GmbH zum Zwecke der Teil- und Zwischenfinanzierung des Multifunktionalen Veranstaltungszentrums bei der Raiffeisenbezirkskasse Schwaz aufgenommene Darlehen mit einem Darlehensbetrag von max. € 5 Mio., Laufzeit 12 Jahre, halbjährliche Pauschalraten, kontokorrent, auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage, halbjährlich dekursiv, mit Zinsbindung 6-Monats-Euribor mit Aufschlag von 0,46%, vorzeitige Rückzahlungen zu den Zinsanpassungsterminen möglich.

Der Stadtrat wird ermächtigt die Haftungs- bzw. Garantieerklärung zu unterfertigen.“

### Zu TOP 7. Antrag des Finanzausschusses auf Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung der Erweiterung des Bundesschulzentrums

„ Die Stadtgemeinde Schwaz nimmt zur Vorfinanzierung der Erweiterung und Adaptierung des Bundesschulzentrums bei der Raiffeisenbezirkskasse Schwaz ein Darlehen in der Höhe von maximal € 5,0 Mio. auf, Laufzeit 10 Jahre, Bindung an 6-Monats-Euribor mit Aufschlag von 0,45 %, Zinssatz derzeit 2,107 %, kontokorrentmäßige Verzinsung auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage, dekursive Verrechnung

halbjährlich per 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, keine Kontoführungsspesen und Bearbeitungsgebühr, außerordentliche Tilgungen spesenfrei zu den Zinsanpassungsterminen.

Die Darlehensaufnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des BM für Unterricht, Kunst und Kultur, vertreten durch den Landesschulrat für Tirol.“

Zu TOP 8 Antrag des Finanzausschusses auf Abschluss eines Wärmeliefervertrages für die Bundesschulen

„ Die Stadtgemeinde Schwaz beliefert aus dem Heizhaus beim Schulzentrum Ost die Wärmeverbrauchsanlagen des Bundesschulzentrums Schwaz mit Heizwärme und schließt dazu mit dem Bund einen Wärmelieferungsvertrag ab.

Der beiliegende Vertrag wird genehmigt. “

Zu TOP 9. Antrag des Bürgermeisters und der Schulreferentin betreffend Maßnahmen im Rahmen der Leseoffensive

---

- „ 1. Die Leihgebühr für DVD pro Stück beträgt € 0,50.  
2. Die Reservierungsgebühr pro Medium beträgt € 1,00.  
3. Die Schülerinnen und Schüler der Schwazer Volksschulen erhalten zu Beginn des Schuleintrittes von der Stadtgemeinde Schwaz einen Gutschein (Mitgliedsausweis), der sie zum kostenlosen Bezug sämtlicher Bücher auf die Dauer ihrer Volksschulzeit berechtigt, erstmalig mit Schulbeginn Herbst 2011.  
4. Die Jahresmitgliedschaft für Personen von 16 bis 19 Jahren beträgt € 15,-- (Jugendtarif).

Die geänderten Gebühren gelten ab 1.6.2011. „

---

Zu TOP 10. Antrag des Bürgermeisters betreffend Erlassung einer Geschäftsordnung der Lawinenkommission Schwaz

---

„ Die beiliegende Geschäftsordnung der Lawinenkommission Schwaz wird genehmigt. Die bisher geltende Verordnung tritt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung außer Kraft. „

Zu TOP 11. Antrag des Bürgermeisters und des Wirtschaftsreferenten auf Novelle

„ Die Stadt Schwaz erlässt die beiliegende Marktverordnung.

Die bisherige Verordnung wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt.“

Zu TOP 12. Antrag des Bauausschusses auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Nr. 840/3, 840/1, 835/1 und 869 bzw. im Bereich der Grundstücke Nr. 841/1 und 841/3

---

„ Die Stellungnahme von Frau Sylvia Rosenits wird zur Kenntnis genommen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GStNr. 835/1, 840/1 und 840/3 sowie einer Teilfläche des GStNr. 869 von derzeit Sonderfläche Handelsbetrieb bzw. Grundstücke Nr. 841/1 und 841/3 von derzeit allgemeines Mischgebiet, eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6 TROG in Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit einer Kundenfläche von max. 2.000 m<sup>2</sup>, davon maximale Kundenfläche für Lebensmittel von 800 m<sup>2</sup>, wird jedoch laut vorliegendem Entwurf beschlossen. “

Zu TOP 13. Antrag des Bauausschusses auf Erlassung eines allgemeinen und eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der ehemaligen Autohäuser Arnold und Bliem

---

„ Es ist beabsichtigt, einen allgemeinen Bebauungsplan für die Grundstücke GStNr. 835/1, 840/1, 840/3, 840/4, 841/1, 841/3, und 869 und einen ergänzenden Bebauungsplan für die Grundstücke GStNr. 835/1, 840/1, 840/3, 841/1, 841/3, und 869 nach den vorliegenden Entwürfen zu erlassen.

Die Entwürfe werden ab dem 30.05.2011 gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2006 für vier Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Arbeitsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich werden diese Bebauungspläne gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 erlassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 14. Antrag des Bauausschusses auf Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Erlassung eines allgemeinen und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gilmstraße 49

---

1. Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan im Bereich von Teilflächen der GStNr. 79, 80 und 82 sowie Bfl. .1002 von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2006) in Wohngebiet (§ 38.1. TROG 2006) zu ändern.

Der Planentwurf wird ab dem 30.5.2011 für 4 Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich wird diese Änderung beschlossen, wobei dieser Beschluss gemäß § 68 Abs. 1 lit. a TROG 2006 nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu dem Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2. Es ist beabsichtigt, im Bereich der Liegenschaft Gilmstraße 49 einen allgemeinen sowie einen ergänzenden Bebauungsplan nach den vorliegenden Entwürfen zu erlassen.

Die Entwürfe werden ab dem 30.5.2011 gemäß § 65 Abs. 1 und 5 TROG 2006 für vier Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich werden diese Bebauungspläne gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 erlassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 15. Antrag des Bauausschusses auf Erlassung eines allgemeinen und eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Nr. 535, 537 und 538 (gemäß Teilungsplan Fa. Trigonos ZT GmbH vom 24.August 2010, GZI: 170/2008), Kraken 4, 4a u. 4b

„ Es ist beabsichtigt, einen allgemeinen und einen ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Nr. 535, 537 und 538 nach den vorliegenden Entwürfen zu erlassen.

Die Entwürfe werden ab dem 30.05.2011 gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2006 für vier Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich werden diese Bebauungspläne gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 erlassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 16. Antrag des Bauausschusses auf Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes für den zur Wohnbebauung vorgesehenen Bereich der ehemaligen Montanwerke in einem Teilbereich der GStNr. 923/1 und 923/3

„ Es ist beabsichtigt, den bestehenden ergänzenden Bebauungsplan in einem Teilbereich der Grundstücke GStNr. 923/1 und 923/3, nach dem vorliegenden Entwurf zu ändern.

Der Entwurf wird ab dem 30.5.2011 gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2006 für vier Wochen im Stadtbauamt des Rathauses während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Zugleich wird dieser Bebauungsplan gemäß § 65 Abs. 2 TROG 2006 erlassen, wobei dieser Beschluss nur rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Zu TOP 17. Antrag des Umweltausschusses auf Anpassung der Photovoltaik-Förderung

---

„ Die Photovoltaik-Förderung der Stadtgemeinde Schwaz wird an die Landesförderung angepasst und beträgt ab sofort € 400,-- pro kWp. Die übrigen Kriterien für die Photovoltaik-Förderung bleiben unverändert.

Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle Energieförderung gegeben. „

Zu TOP 18. Antrag des Umweltausschusses auf Beschluss einer Förderung für Elektroautos

---

„ Die Stadtgemeinde Schwaz gewährt ab sofort eine Förderung für Elektroautos in der Höhe von € 500,--. Insgesamt steht ein Fördervolumen von € 5.000,-- für Elektroautos und Elektroscooter zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt analog zur Förderung für Elektrofahrräder und Elektroscooter über die Stadtwerke Schwaz. Es besteht kein Förderungsanspruch.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Neuanschaffung eines Elektroautos (Kfz-Zulassung für den Straßenverkehr, Führerscheinklasse B)
- Kfz-Händler im Versorgungsbereich der Stadtwerke Schwaz
- Schwazer BürgerIn oder Betrieb
- Stromkunde der Stadtwerke Schwaz GmbH
- Pro Förderungswerber wird nur ein Elektroauto gefördert. „